

Bezirks-Imkerverein Ulm/Donau e.V.

Satzung (Entwurf 2024)



Satzung (Entwurf 2024)

§ 1 Name und Zweck

Der Bezirks-Imkerverein Ulm / Donau e.V. mit Sitz in Ulm verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist Förderung der Tierzucht (Bienen) nach AO §52(14).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch theoretische und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder, Fühlungnahme mit Vereinen mit gleichgearteten Zielen und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Imkerei für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Volkswirtschaft.

Der Verein ist dem Landesverband württembergischer Imker e.V. in 73262 Reichenbach / Fils, Olgastrasse 23 angeschlossen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm / Donau eingetragen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen.

Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§ 4 Zweckfremde Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Gesellschaft zum Schutze der Natur und der Umwelt durch Bienenhaltung e.V.“ mit Sitz in Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede Person, die Bienen hält oder halten will, erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt sie die Satzung des Vereins.

Über die Aufnahme entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 7 Beiträge

Der Bezirksimkerverein Ulm / Donau e.V. erhebt einen Jahresbeitrag für den Ortsverein. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zusätzlich wird der Beitrag für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und den Deutschen Imkerbund erhoben. Beide Beiträge enthalten auch volkerabhängige Staffelnbeiträge. Auch die Globalversicherung ist in Grund- und Staffelpremie gegliedert. Die Beiträge sind mit Jahresbeginn in voller Höhe fällig. Für die Höhe des Beitrages an den Landesverband ist der Beschluss der Vertreterversammlung des Landesverbandes, für den Deutschen Imkerbund (DIB) der Beschluss der Vertreterversammlung des DIB für jedes Mitglied bindend. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Jahresbeiträge sind nach Aufforderung zu zahlen oder werden durch Abbuchung eingezogen.

Eine Mitgliedschaft nur im Ortsverein ist möglich.

Für die Zeit eines Beitragsrückstandes ruhen alle Rechte und Versicherungen des Mitglieds.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht für den örtlichen Verein befreit. Andere Beiträge (Landesverband, Deutscher Imkerbund, Versicherungen) sind weiterhin zu entrichten.

§ 9 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied kann an Versammlungen und Lehrgängen des Vereins teilnehmen. Es kann Einrichtungen des Vereins benutzen, hat jedoch die jeweils geltenden Regelungen zu beachten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schaden könnte.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Er ist bei Bedarf einzuberufen und beschließt über alle laufenden Verwaltungs- (Vereins-) Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung selbst zuständig ist. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder dies verlangen.

Auf Verlangen des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die jeweilige Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jede/r vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis soll der/die 2. Vorsitzende vom Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor, legt die Tagesordnung fest und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er/sie ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben bis zu einer Höhe von 100.- € dem/der Kassierer/in zur Zahlung anzuweisen, aber nur, wenn deren Deckung aus Mitteln des Vereins möglich ist. In der nächsten Sitzung des Vorstandes ist die getroffene Entscheidung zu begründen.

§ 13 Schriftführer/in

Der Schriftführer fertigt über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften an, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§ 14 Kassierer/in

Der/die Kassierer/in führt das gesamte Kassenwesen des Vereins. Er/sie ist zu einer sorgfältigen Buchführung verpflichtet.

In der Mitgliederversammlung gibt er/sie alljährlich einen Rechenschaftsbericht, worauf ihm/ihr auf Antrag der Rechnungsprüfer Entlastung durch die Versammlung erteilt wird.

Die Buchführung wird durch zwei Rechnungsprüfer/innen überwacht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese werden in der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

§ 15 Lehrbienenstand

Am Lehrbienenstand sind Gebäude, lebendes und totes Inventar Eigentum des Bezirks-Imkervereins Ulm/Donau.

Der Vorstand ist für die entsprechende Pflege und Nutzung der gesamten Anlage verantwortlich. Er kann jedoch dritten Personen Aufgaben übertragen.

§ 16 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

In dieser hat der Vorstand über die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins und über die Beschlüsse des Vorstandes zu berichten. Der/die Kassierer/in legt die von zwei Prüfern/innen geprüfte Jahresrechnung vor. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag in der Bienenpflege, postalisch oder per Mail bekannt gemacht wird.

Abstimmungen in der Versammlung (außer Vorstandswahlen nach §17) finden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 17 Vorstandswahlen

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wird kein Einspruch erhoben, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 18 Amtsenthebung

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied des Vorstandes seines Amtes vorläufig entheben, wozu in geheimer Abstimmung eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung hat über die Amtsenthebung endgültig zu entscheiden.

§ 19 Änderung der Satzung

Zur Satzungsänderung sind zwei Drittel der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom angenommen und ist rechtskräftig.